

Jugendhilfeplanung der Stadt Wermelskirchen



Abschnitt 3

Kinder- und Jugendförderung

1. Jugendarbeit



1.5 Kinder- und Jugendförderplan Planungszeitraum 2009 bis 2014



Stadt Wermelskirchen - Amt für Jugend, Bildung und Sport,
Telegrafstraße 29 – 33, 42929 Wermelskirchen



1. Vorbemerkungen

Am 06.10.2004 hat der Landtag Nordrhein-Westfalens das Kinder- und Jugendförderungsgesetz als 3. AG-KJHG NRW verabschiedet. Es ist - mit Ausnahme seiner erst ab 01.01.2006 geltenden Gewährleistungsverpflichtung für das Land und die Kommunen - zum 01.01.2005 in Kraft getreten.

Das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ist die landesrechtliche Ausgestaltung gem. § 15 SGB VIII, der die einzelnen Bundesländer ermächtigt, das Nähere über Inhalt und Umfang der Jugendarbeit, die Förderung der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes über ein Landesgesetz zu regeln.

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan, den ab 2006 jeder Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft zu beschließen hat, stellt ein neues Förderinstrument in der kommunalen Jugendhilfe dar, wobei die Vernetzung der Jugendförderung innerhalb der Jugendhilfe mit der Schule sowie die Beteiligungsorientierung und Geschlechterdifferenzierung wesentliche Aussagen darstellen.

1.1 Planungsauftrag

Gem. § 80 des SGB VIII liegt die Planungsverantwortung für die Jugendhilfeplanung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). In diesem Zusammenhang wird auf das am 19.09.1995 vom Jugendhilfeausschuss (JHA) verabschiedete Rahmenkonzept über die Jugendhilfeplanung in Wermelskirchen verwiesen. Auf der Grundlage dieser Konzeption (Abschnitte 1 und 2) in Verbindung mit den v. g. allgemeinen Vorschriften des SGB VIII sowie des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, einen entsprechenden Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen.

1.2 Begriffsbestimmung

Mit dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) werden die Grundlagen im Rahmen der inhaltlichen und finanziellen Ausgestaltung für die Ausführung der Handlungsfelder

- der Jugendarbeit,
- der Jugendsozialarbeit und
- des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

geschaffen. Darüber hinaus wird die Eigenständigkeit dieser Bereiche innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben.

1.2.1 Kinder- und Jugendarbeit (§ 9 KJFöG)

Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewussten Handeln zu

vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

Folgende Punkte sind bei der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit zu beachten (§ 10 KJFöG):

1. Politische und soziale Bildung

Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. Schulbezogene Jugendarbeit

Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. Kulturelle Jugendarbeit

Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen.

4. Sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit

Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. Kinder- und Jugenderholung

Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. Medienbezogene Jugendarbeit

Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung neuer Medien.

7. Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit

Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

8. Geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit

Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengleichheit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. Internationale Jugendarbeit

Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

1.2.2 Jugendsozialarbeit (§ 13 KJFöG)

Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

1.2.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 KJFöG)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

1.2.4 Jugendverbandsarbeit (§ 11 KJFöG)

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

1.2.5 Offene Jugendarbeit (§ 12 KJFöG)

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

1.3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

Die Angebote auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes richten sich an alle jungen Menschen im Alter zwischen 6 und 21 Jahren, wobei im Rahmen von besonderen Angeboten auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden sollen.

Hierbei ist zu beachten, dass die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund, behinderten Menschen berücksichtigt werden. Die Angebote sollen dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch geschützt werden.

2. Wesentliche Förderungsschwerpunkte

Bei der Ausgestaltung der unter Ziffer 1. definierten Angebote sind von den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe die nachstehenden Förderungsschwerpunkte zu beachten.

2.1 Förderung von Mädchen und Jungen (§ 4 KJFöG)

Die Träger haben die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu betrachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen.
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

2.2 Interkulturelle Bildung (§ 5 KJFöG)

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

2.3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6 Abs. 1 KJFöG)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen

2.4 Zusammenarbeit v. Jugendhilfe und Schule (§ 7 KJFöG Abs. 1)

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

3. Gesetzlich vorgeschriebene Förderung

3.1. Förderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger

Die örtlichen Jugendämter sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gem. KJFöG im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit **verpflichtet** (§ 15 Abs. 1 KJFöG).

Die im Bereich des KJFöG tätigen Träger der freien Jugendhilfe sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung – insbesondere im Rahmen der Personal- und Sachkosten - gefördert werden (§ 15 Abs. 2 KJFöG).

Das örtlichen Jugendamt (der örtliche Jugendhilfeträger) erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird (§ 15 Abs. 4 KJFöG).

3.2 Landesförderung

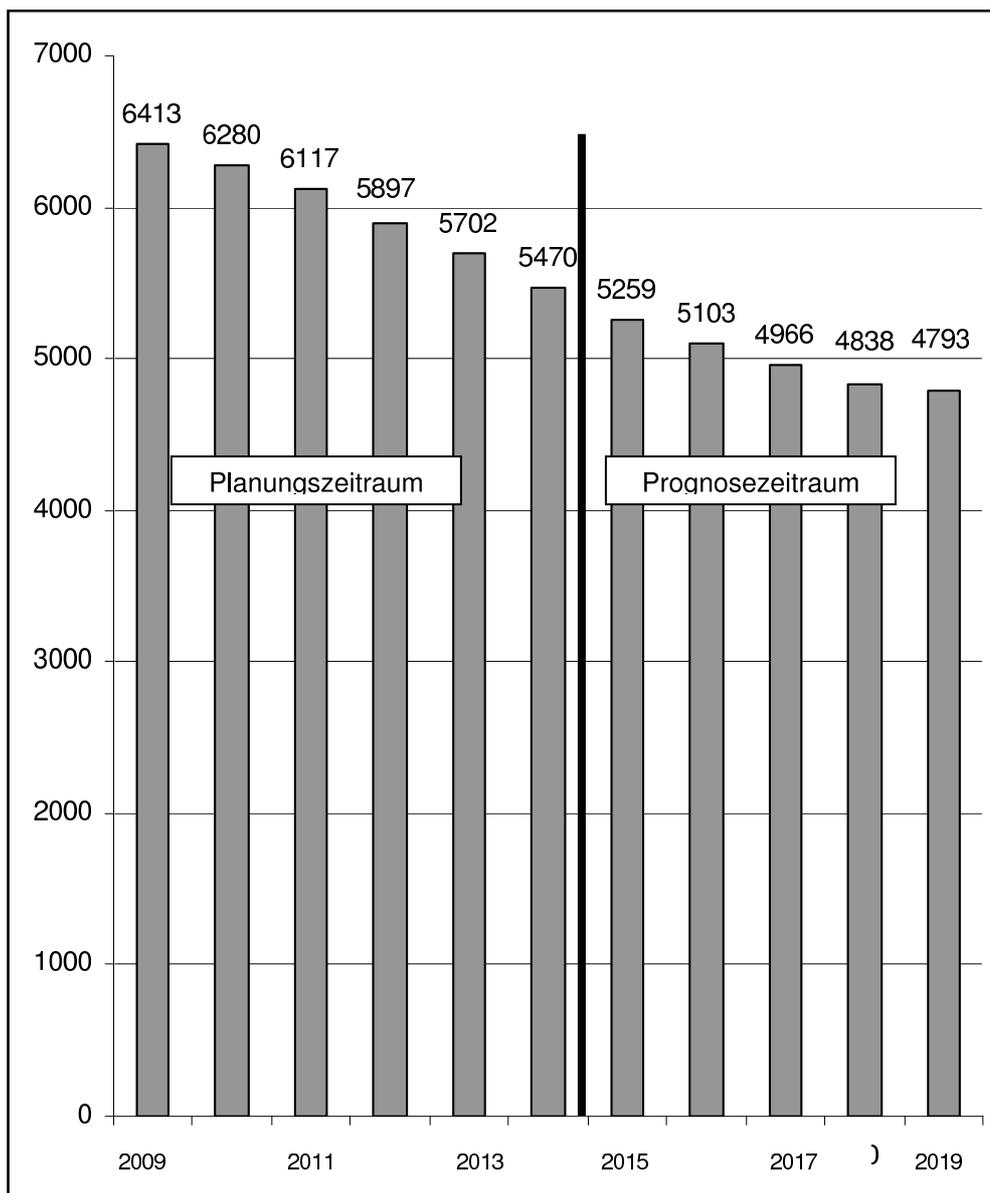
Die Förderung aus Landesmitteln ist auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW grundsätzlich möglich. Der Kinder- und Jugendförderplan des Landes soll u. a. auch die Förderung der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze, sofern diese Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind (z. B. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Katt).

4. Voraussichtliche Demografische Entwicklung der Zielgruppe und Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes in Wermelskirchen

4.1 Voraussichtliche demografische Entwicklung der Zielgruppe

(Quelle: LDS Prognose 2007 - 2025)

Jahr	6- bis 21-jährige	Differenz pro Jahr absolut	Differenz pro Jahr in Prozent
2009	6413		
2010	6280	-133	-2,07%
2011	6117	-163	-2,60%
2012	5897	-220	-3,60%
2013	5702	-195	-3,31%
2014	5470	-232	-4,07%
2015	5259	-211	-3,86%
2016	5103	-156	-2,97%
2017	4966	-137	-2,68%
2018	4838	-128	-2,58%



4.2 Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes in Wermelskirchen

Im Rahmen der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes für den Bereich der Stadt Wermelskirchen ergeben sich folgende Eckpunkte:

Mit den beteiligten freien Trägern ist die Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Rahmenbedingungen als Grundlage des für die Stadt Wermelskirchen gültigen Kinder- und Jugendförderplanes unter Berücksichtigung

- des KJUFöG,
- unter Beachtung der bisher vorhandenen Angebote,
- sowie der vorliegenden Erfahrungswerte

vereinbart worden:

1. Festsetzung von förderungsfähigen und bedarfsgerechten Angebotsschwerpunkten.
2. Ermittlung eines jährlichen Gesamtförderungsbetrages für die gem. vorstehender Ziffer 1. festgelegten Angebotsschwerpunkte auf der Grundlage des bisher in anspruch genommenen Förderungsvolumens.
3. Festschreibung der Förderung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
4. Überarbeitung der Förderungsrichtlinien als ergänzender Bestandteil des zu beschließenden Kinder- und Jugendförderplanes.

5. Maßnahmen

Auf der Grundlage der gem. Ziffer 4. ermittelten Eckwerte ergibt sich im Rahmen der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes für den Bereich der Stadt Wermelskirchen der nachstehende Maßnahmenkatalog.

5.1 Festsetzung förderungsfähiger / bedarfsgerechter Schwerpunkte

In Abstimmung mit allen beteiligten Trägern der freien Jugendhilfe in Wermelskirchen werden für den Bereich der Stadt Wermelskirchen die nachstehend aufgeführten Angebotsbereiche - unter Berücksichtigung dessen, was vor Ort von allen Beteiligten leist- und umsetzbar ist - als im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsplanes förderungsfähig definiert:

- **Kulturelle und Interkulturelle Bildung**
(§ 10, § 5 Abs. 3 KJFöG)
- **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**
(§ 6 Abs. 3 KJFöG)
- **Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule**
(§ 7 Abs. 3 KJFöG)
- **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
(§ 8 Abs. 3 KJFöG)

- **Freizeitmaßnahmen / Kinder- und Jugenderholung**
(§10 Abs. 3 KJFöG)
- **Medienkompetenz**
(§ 10 Abs. 3 KJFöG)
- **Politische und soziale Bildung**
(§10 Abs. 3 KJFöG)

Grundsätzlich ist bei diesen förderungsfähigen Angebotsbereichen zu beachten, dass - in Abstimmung mit allen vor Ort beteiligten Trägern und Institutionen - bei der Ausgestaltung der Angebote die Gleichstellung von Mädchen und Jungen entsprechend dem § 4 KJFöG als durchgängiges Prinzip beachtet wird (Gender Mainstreaming).

5.2 Festsetzung des jährlichen Gesamtförderungsbetrages

Auf der Grundlage der bisher von der Stadt Wermelskirchen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ergeben sich jährliche Gesamtförderungsbeträge in folgender Höhe, die in den Haushaltsjahren 2010 bis 2014 bereitgestellt werden:

Haushaltsjahr	Maximaler Gesamtförderungsbetrag
2009	38.000 €
2010	33.000 €
2011	30.400 €
2012	30.400 €
2013	30.400 €
2014	30.400 €

Wegen nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel erfolgt im Jahr 2010 eine Kürzung des jährlichen Förderungsbetrages aus dem Jahr 2009 um 5.000 € von 38.000 € auf 33.000 €.

Darüber hinaus erfolgt wegen der angespannten Haushaltssituation der Stadt Wermelskirchen ab dem Jahr 2011 eine nochmalige Kürzung des jährlichen Förderungsbetrages aus dem Jahr 2009 in Höhe von 20%.

Im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes besteht die Möglichkeit, die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung der unter Ziffer 5.1 genannten Aufgabenbereiche durch das Amt für Jugend, Bildung und Sport in Zusammenarbeit mit der gem. § 78 KJHG eingerichteten Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit“ zu steuern. Näheres hierzu regeln die als Anlage beigefügten Richtlinien, die Bestandteil dieses Kinder- und Jugendförderplanes sind.

Nicht berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang folgende, speziell von der Stadt Wermelskirchen organisierte und von Stadt und Land finanzierte Angebotsbereiche:

- Kinder- und Jugendparlament
- regelmäßiges Angebot im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Kattwinkelschen Fabrik
- Streetwork
- Kinder- und Jugendarbeit Braunsberg

5.3 Festschreibung der Förderung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 4 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes wird die Förderung gem. der v. g. Ziffer 5.2 bis zum Ablauf Wahlperiode des Rates der Stadt Wermelskirchen vom Jahr 2010 bis zum Ablauf des Jahres 2014 festgeschrieben. Der Förderungsbetrag für das Jahr 2009 in Höhe von 38.000 € ist bereits Bestandteil des Haushaltes 2009 und Bedarf keiner gesonderten Festschreibung.

5.4. Förderungsrichtlinien zur Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes.

Die Umsetzung des vorliegenden Kinder- und Jugendförderungsplanes regeln Förderungsrichtlinien.

Die Förderungsrichtlinien dienen der Steuerung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur unter Beachtung der unter Ziffer 5.1 dieser Kinder- und Jugendförderplanung genannten Aufgabenschwerpunkte.

6. Zusammenfassung

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan setzt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes folgende Rahmendaten fest:

- Festlegung von 7 förderungsfähigen Arbeitsschwerpunkten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des Kinder- und Jugendschutzes (s. a. Ziffer 5.1 des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplanes).
- Bereitstellung der Fördermittel im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des Kinder- und Jugendschutzes in der gem. Ziffer 5.2 des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplanes festgesetzten Höhe.
- Festschreibung der Fördermittel in der gem. Ziffer 5.2 des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplanes festgesetzten Höhe.
- Steuerung Aufgabenerfüllung im Rahmen der 7 Arbeitsbereiche durch das Amt für Jugend, Bildung und Sport in Zusammenarbeit mit der gem. § 78 KJHG eingerichteten Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit“ im Rahmen der Förderungsrichtlinien.

7. Kosten/Folgekosten

Der Kinder- und Jugendförderplan schreibt die jährliche Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des Kinder- und Jugendschutzes in folgender Höhe für die Jahre 2010 bis 2014 fest:

Haushaltsjahr	Maximaler Gesamtförderungsbetrag
2010	33.000 €
2011	30.400 €
2012	30.400 €
2013	30.400 €
2014	30.400 €

8. Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 KJHG

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan ist mit der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 KJHG abschließend abgestimmt worden.

9. Schlussbemerkungen

Der Kinder- und Jugendförderplan schreibt die jährliche Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des Kinder- und Jugendschutzes in der nachstehend aufgeführten Höhe fest und erfüllt somit die vom Gesetzgeber geforderten Rahmenbedingen:

Haushaltsjahr	Maximaler Gesamtförderungsbetrag
2010	33.000 €
2011	30.400 €
2012	30.400 €
2013	30.400 €
2014	30.400 €

Er schafft auf dieser Grundlage eine Planungssicherheit für alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit relevanten Gruppierungen.

Darüber hinaus werden den Beteiligten durch die „Eckpunkte zur Förderung von Maßnahmen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplanes für die Stadt Wermelskirchen“ im Vergleich zur früheren Richtlinienförderung wesentliche Vereinheitlichungen und größere Freiheiten bei der Beantragung von einzelnen Maßnahmen ermöglicht.

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der insgesamt im Haushalt bereitgestellten Fördermittel, den Finanzeinsatz bedarfsgerecht zu steuern. Diese Aufgabe erfüllt eine Steuerungsgruppe unter Beteiligung der freien Träger und des Amtes für Jugend, Bildung und Sport, die die Ausgabenentwicklung im laufenden Jahr bewertet und gegebenenfalls neu definiert. Überangebote können so aus der weiteren Bezuschussung herausgenommen, die Bereitstellung von bisher nicht vorhandenen, aber im Kinder- und Jugendförderplan genannten Angeboten durch eine gezielte Bezuschussung gefördert werden.

Eckpunkte zur Förderung von Maßnahmen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplanes für die Stadt Wermelskirchen

Stand: 2009

Präambel

Die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderungsplanes regeln Förderrichtlinien.

Die Förderrichtlinien dienen der Steuerung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Wermelskirchen

In Abstimmung mit allen beteiligten Trägern der freien Jugendhilfe in Wermelskirchen werden für den Bereich der Stadt Wermelskirchen die nachstehend aufgeführten Angebotsbereiche - unter Berücksichtigung dessen, was vor Ort von allen Beteiligten leist- und umsetzbar ist - als im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsplanes förderungsfähig definiert:

- **Kulturelle und Interkulturelle Bildung**
(§ 10, § 5 Abs. 3 KJFöG)
- **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**
(§ 6 Abs. 3 KJFöG)
- **Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule**
(§ 7 Abs. 3 KJFöG)
- **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
(§ 8 Abs. 3 KJFöG)
- **Freizeitmaßnahmen / Kinder- und Jugenderholung**
(§10 Abs. 3 KJFöG)
- **Medienkompetenz**
(§ 10 Abs. 3 KJFöG)
- **Politische und soziale Bildung**
(§10 Abs. 3 KJFöG)

Grundsätzlich ist bei diesen förderungsfähigen Angebotsbereichen zu beachten, dass - in Abstimmung mit allen vor Ort beteiligten Trägern und Institutionen - bei der Ausgestaltung der Angebote die Gleichstellung von Mädchen und Jungen entsprechend dem § 4 KJFöG als durchgängiges Prinzip beachtet wird (Gender Mainstreaming).

Auf der Grundlage der bisher von der Stadt Wermelskirchen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ergeben sich jährliche Gesamtförderungsbeträge in folgender Höhe, die in den Haushaltsjahren 2010 bis 2014 bereitgestellt werden:

Haushaltsjahr	Maximaler Gesamtförderungsbetrag
2009	38.000 €
2010	33.000 €
2011	30.400 €
2012	30.400 €
2013	30.400 €
2014	30.400 €

Wegen nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel erfolgt im Jahr 2010 eine Kürzung des jährlichen Förderungsbetrages aus dem Jahr 2009 um 5.000 € von 38.000 € auf 33.000 €.

Darüber hinaus erfolgt wegen der angespannten Haushaltssituation der Stadt Wermelskirchen ab dem Jahr 2011 eine nochmalige Kürzung des jährlichen Förderungsbetrages aus dem Jahr 2009 in Höhe von 20%.

Die Verteilung dieser insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel werden zur Erfüllung der im Kinder- und Jugendförderplan genannten Aufgabenbereiche durch das Amt für Jugend, Bildung und Sport in Zusammenarbeit mit der gem. § 78 SGB VIII eingerichteten Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit“ gesteuert.

Nicht berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang folgende, speziell von der Stadt Wermelskirchen organisierte und von Stadt und Land finanzierte Angebotsbereiche:

- Kinder- und Jugendparlament
- regelmäßiges Angebot im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Kattwinkelschen Fabrik
- Streetwork
- Kinder- und Jugendarbeit Braunsberg

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 4 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes wird die v. g. Förderung bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Rates der Stadt Wermelskirchen von 2010 bis zum Ablauf des Jahres 2014 festgeschrieben.

1. Förderungsvoraussetzungen:

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Anträge für die Förderung von Maßnahmen und Projekten im Sinne der genannten Kriterien von anerkannten Wermelskirchener freien Trägern der Jugendhilfe, den öffentlichen Trägern und vom Stadtjugendring gestellt werden.

An einer förderungsfähigen Maßnahme müssen mindestens 8 förderungsfähige Personen - ohne Anrechnung eventuell notwendiger Betreuungskräfte - teilnehmen. Für Maßnahmen mit minderjährigen Teilnehmern müssen qualifizierte Betreuungskräfte - je 10 Teilnehmer eine, bei gemischten Jungen- und Mädchengruppen je ein(e) Betreuer(in) - eingesetzt werden. Die Qualifikation ist mit dem Verwendungsnachweis zu belegen (z.B. Beruf, gültiger Übungsleiterschein oder gültige JuleiCard).

Mit Ausnahme von trägerinternen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen die Angebote offen sein und mindestens über die örtliche Presse angekündigt werden.

Förderungswürdige Projekte und Maßnahmen müssen mindestens 6 Stunden (ohne An- und Abreise) und dürfen nicht mehr als 17 Tage (inklusive An- und Abreise) dauern, es sei denn, es handelt sich um eine (inter-) kulturelle Einzelveranstaltung oder um eine Kooperationsveranstaltung einzelner Träger untereinander.

Insgesamt ist der Abdeckung eines möglichst großen Angebotsspektrums im Sinne der in der Präambel genannten Schwerpunkte Priorität einzuräumen. Als zusätzliches Steuerungsinstrument wird deshalb eine Höchstgrenze von 3.000 € je Maßnahme festgelegt.

2. Förderungsfähiger Teilnehmerkreis:

Förderungsfähige Teilnehmer sind ausschließlich in Wermelskirchen wohnende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 6 und 21 Jahren. In besonderen Fällen können auf Grund des Projektcharakters auch junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr in die Förderung eingeschlossen oder Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren ausgeschlossen werden.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Mitarbeiterschulungen und Medienkompetenzveranstaltungen.

3. Förderhöhe:

Gefördert werden Teilnehmer mit einem Tagessatz von 3,00 € und ausschließlich qualifizierte Betreuungskräfte mit dem doppelten Tagessatz. Ein besonderes Augenmerk gilt der Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus sozialen Notlagen. Diese Gruppe erhält bei entsprechendem Nachweis auch den doppelten Tagessatz. Die Fördermittel sind grundsätzlich zwingend zur Senkung der Teilnehmerbeiträge zu verwenden!

Darüber hinaus werden bei Projekten

- Unterkunfts- und Verpflegungskosten bis zu einem Tageshöchstsatz von 10,00 € pro Person gefördert. Ausfallpauschalen, Versicherungen und Schadenserstattungen werden damit nicht berücksichtigt.
- Die Sachkosten werden mit bis zu 100 € für den ersten und 50 € für jeden weiteren Veranstaltungstag gefördert, sofern es sich ausschließlich um für die Maßnahme fachlich notwendiges Material handelt. Dazu zählt beispielsweise nicht Büromaterial.
- Honorarkosten sind nur in begründeten Fällen bis zu maximal 500 € förderungsfähig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Veranstalters oder seines Dachverbandes werden nicht als Referenten gefördert.

Zudem wird nach der Abrechnung grundsätzlich maximal das Defizit einer Maßnahme als Förderhöhe bis zur Förderungshöchstgrenze von 3.000 € (s. a. Ziffer 1. dieser Eckpunkte).ausbezahlt.

4. Antragsfristen:

Anträge sind grundsätzlich so rechtzeitig vor dem Beginn einer Maßnahme zu stellen, dass dem Antragsteller mindestens noch die für die Abrechnung notwendigen Formulare zugeschickt werden können.

5. Antragstellung:

Die Anträge sind auf den entsprechenden vom Amt für Jugend, Bildung und Sport zur Verfügung gestellten Vordrucken einzureichen. Allen Förderanträgen sind ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein detailliertes Veranstaltungsprogramm und der Ausschreibungstext der Maßnahme beizufügen.

6. Bewilligung:

Nach Entscheidung der Steuerungsgruppe erhält der Veranstalter einen Bewilligungsbescheid auf der Basis der Antragsangaben. Die Auszahlung

des bewilligten Gesamtbetrages oder der Höchstgrenze erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Soweit Haushaltsmittel vorhanden sind, kann dann auch eine gegenüber dem Antrag erhöhte Teilnehmerzahl noch in der Förderung berücksichtigt werden, soweit damit nicht die Höchstgrenze überschritten wird. Dadurch wird für das Amt für Jugend, Bildung und Sport jederzeit deutlich, wie viel Haushaltsmittel tatsächlich noch zur Verfügung stehen. So können auch ggf. noch spät im Jahresverlauf eingehende Anträge bewilligt werden.

7. Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist mit den dem Bewilligungsbescheid beigefügten Vordrucken (Teilnehmerliste, Betreuerliste, Quartierbestätigung, Kostenabrechnung mit Belegen und Nachweis der besonderen Förderungsfähigkeit einzelner Teilnehmer), einem Erfahrungsbericht und Qualifikationsnachweis der eingesetzten Betreuungskräfte spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

8. Steuerungsgruppe:

8.1 Zusammensetzung

Der Steuerungsgruppe gehören delegierte Vertreter der AG nach § 78 des KJHG sowie des Amtes für Jugend, Bildung und Sport an. Dabei ist darauf zu achten, dass maximal ein Vertreter je Interessengruppe dem Gremium angehört, um Einseitigkeit in der Maßnahmenauswahl zu vermeiden.

8.2 Aufgaben

Einmal im Quartal jedes Kalenderjahres stellt die Steuerungsgruppe für die bis dahin eingegangenen Anträge eine Prioritätenliste für die Förderungsfähigkeit zusammen. Die Steuerungsgruppe hat auch darauf zu achten, dass die zu fördernden Maßnahmen ein möglichst breites Angebotsspektrum abdecken.

Im *Zweifelsfall* ist der Abdeckung eines möglichst großen Angebotsspektrums im Sinne der in der Präambel genannten Schwerpunkte Priorität einzuräumen.

Der neue kommunale Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Wermelskirchen tritt am 01.01.2010 in Kraft.